

(Abg. Dr. Böphel.)

(A) Sind Sie aber Abgeordneter, so bedauern wir, Ihnen keinerlei Mitteilung machen zu können."

(Hört, hört!)

Dieser Erlaß scheint sich nach meiner Auffassung in Widerspruch mit der Verfassung zu bewegen. In den §§ 78/79 der Verfassung ist den Ständen die Aufgabe gestellt, daß sie die Gesamtheit der Staatsangehörigen hier zu vertreten haben, und in § 109 ist den Ständen die besondere Aufgabe gegeben, Mängel in der Rechtspflege und Verwaltung hier zur Sprache zu bringen. Nun, meine Herren, wird durch diesen Ministerialerlaß den Abgeordneten tatsächlich die Möglichkeit der Wahrnehmung auf den wichtigsten Gebieten abgeschnitten.

(Sehr richtig!)

Es handelt sich nicht — damit ich nicht mißverstanden werde — um ein Interesse daran, daß wir Fragen stellen sollten, daß wir uns hineinmengen sollten in die Verwaltung, daß wir nachforschten, das ist nicht das Interesse, sondern um die Frage handelt es sich, ob den Beamten angesichts der Verfassung verboten werden darf, über Dinge, über die sie mit jedem anderen sprechen können, nur dem Abgeordneten gegenüber Schweigepflicht zu üben. Sie wissen, daß im Zivilstaatsdienergesetze eine Art Amtseid besteht, der es dem Beamten zur Pflicht macht, Dinge, die Amtsgeheimnis tragen, nicht mitzuteilen. Schon aus dieser Tatsache kann man schließen, daß eine weitergehende Beschränkung durch Verordnung unzulässig ist. Nun stützt sich, soviel ich weiß, die Rechtsauffassung, die in der Ministerialverordnung niedergelegt ist, auf die Anschauung, daß die Abgeordneten oder die Kammer nur durch die Ministerialbehörden zu verkehren haben und daß sie, wenn sie Fragen zu stellen haben, bei der Ministerialbehörde dies tun müssen, ursprünglich nur beim Gesamtministerium. Gewiß, meine Herren, aber das ist eine andere Frage, und ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß es mir gar nicht darum zu tun ist, das Recht der Abgeordneten, Nachforschungen anzustellen, hier zu fordern, sondern um die Frage allein dreht es sich für mich und meine Freunde, ob es den Beamten verboten werden kann, Mitteilungen über Dinge, die gang und gäbe sind, die ganz geläufig sind, die man jeden Tag im Betriebe beobachten kann, an die Abgeordneten gelangen zu lassen.

Ich will das an einem Beispiele erläutern. Ich habe mich einmal bei dem Amtsgerichte Leipzig erkundigt, wieviel Assessoren und wieviel ordentliche Richter in den Ferien das sind, und da wurde mir mitgeteilt, das könne mir das Amtsgericht Leipzig nicht sagen. Den Abgeordneten gegenüber bestehe nicht das Recht, darüber Auf-

schluß zu geben. Ich hätte nun aber in dem Amtsgerichte herumgehen und mir an jeder Tür notieren können, wer darin ist; dann hätte ich auch das Ergebnis gehabt.

(Weiterkeit.)

Es sind also Dinge, die gang und gäbe sind, über die ein jeder Beamte am Stammtisch mit jedem Menschen reden kann. Nur wenn ein Abgeordneter kommt, dann schließt sich die Tür, und der Beamte sagt nichts mehr darüber. Das geht sogar so weit, daß ein gedruckter Geschäftsbericht, um den ein Abgeordneter gebeten hatte, mit der Erklärung verweigert wurde, er dürfe nicht herausgegeben werden.

Meine Herren! Der Widersinn einer derartigen Anordnung liegt auf der Hand, und zwar auch wenn man damit die Praxis vergleicht. Es ist doch nicht zu verkennen, daß alles, was die Beamten auf dem Herzen haben, trotzdem an unsereinen kommt. Sie kommen aber natürlich in der Stille der Nacht, wenn ich so sagen darf, und sagen: „Lassen Sie nichts merken, denn das ist unangenehm für uns.“ Und, meine Herren, wie kann man überhaupt eine Anordnung treffen mit einem Verbote, das nicht durchzuführen ist? Schon wegen dieser praktischen Seite der Sache müßte insofern das Ministerium Veranlassung nehmen, diesen Erlaß einer Revision zu unterziehen. Ich will keineswegs fordern, daß der Abgeordnete etwas erfahren soll, was Amtsgeheimnis ist, ich will keineswegs, daß der Abgeordnete das Skrutinialrecht haben solle, aber das eine ist verfassungswidrig und gegenüber dem Zivilstaatsdienergesetze auch nicht zu halten, daß nämlich den Beamten verboten wird, über Dinge, die kein Amtsgeheimnis haben, den Abgeordneten Mitteilungen zu machen. Das aber ist die Konsequenz dieses Ministerialerlasses, und insoweit streitet er gegen den § 109 in Verbindung mit § 78/79 unserer Verfassung.

Wir haben ins Auge gefaßt, diese Mißstände durch einen Antrag zu beseitigen — sei es nun auf eine Auslegung unserer Verfassung, sei es auf eine Änderung der Verfassung, wenn dieses etwa die Meinung sein sollte —, um Klarheit auf diesem Gebiete zu schaffen. Wir haben wegen der Geschäftslage in diesem Jahre davon abgesehen, wir können aber wohl in Aussicht stellen, daß die nächste Session uns mit einem Antrage auf dem Plane sehen wird. Es ist mir also wichtig, die Stellung des Ministeriums, das gerade die Rechtsauslegung der Verfassung insbesondere zu vertreten haben wird, hier im Verhältnis zu dem Gesamtministerialerlasse kennen zu lernen.

Meine Herren! Und nunmehr gestatte ich mir, zu dem Berichte zurückzukommen, zu dem für unsere Stellung